

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 2 avril 1864

1290. Alpenbahnfrage

Departement des Innern. Vortrag v. 29. Febr.¹

Nachdem bezüglich des Berichts und Antrages des Departements, betreffend die Eingabe des Ausschusses einer *Konferenz von Kantonsabgeordneten aus 14 Ständen*, d. d. Luzern 29. September a. p.² (Präsident: Hr. Regierungsrat Zingg in Luzern) hinsichtlich einer Übereinkunft zur *Anstrebung einer über den Gotthard führenden Eisenbahn*, und ferner der Eingaben der Regierungen von *St. Gallen* vom 13. Oktober³, *Graubünden* vom 16. Oktober⁴ und *Waadt* vom 14. Oktober a. p.⁵ betreffend denselben Gegenstand (*Alpenbahnen*) die Diskussion heute wieder aufgenommen worden, in deren Verlauf noch ein vermittelnder Antrag von Herrn Knüsel⁶ und ein Amendement von Herrn Naeff⁷ zum Antrage des Herrn Bundespräsidenten Dubs (siehe Protokoll vom 30. v. Mts. N^o 1247)⁸ eingereicht wurden, ist zur Abstimmung geschritten und folgender Beschluss gefasst worden:

*Der schweizerische Bundesrath in Sachen der Alpeneisenbahnfrage
beschliesst:*

1. Dem Ausschusse der Vereinigung für Anstrebung einer Gotthard-Eisenbahn zu erwidern: der Bundesrath verdanke seine Mittheilung und er finde in der ihm zur Einsicht vorgelegten Übereinkunft vom 28. September 1863⁹ nichts, was den Rechten des Bundes oder einzelner Kantone zuwiderlaufen würde. Dagegen halte er dafür, dass Art. 7 der Bundesverfassung¹⁰ zur Zeit auf diese Übereinkunft

1. E 53/125(2), cf. annexe 1.

2. *Idem. Etaient représentés 14 cantons et demi-cantons Zurich, Berne, Uri, Schwyz, Nidwald, Obwald, Zoug, Soleure, Bâle-ville, Bâle-Campagne, Schaffhouse, Argovie, Thurgovie et Tessin.*

3. E 53/125(2).

4. *Idem.*

5. *Idem.*

6. *Idem (s. d.).*

7. *Annexe 2.*

8. E 1004 1/56. *La proposition de Dubs sera adoptée. Voir aussi la proposition de Frey-Hérosé, annexe 3.*

9. *Convention du 8 août/28 septembre 1863 (E 53/125(2)).*

10. Toute alliance particulière et tout traité d'une nature politique entre cantons sont interdits. En revanche, les cantons ont le droit de conclure entre eux des conventions sur les objets de législation, d'administration ou de justice; toutefois, ils doivent les porter à la connaissance de l'autorité fédérale, laquelle, si les conventions renferment quelque chose de contraire à la Confédération ou aux droits des autres cantons, est autorisée à en empêcher l'exécution. Dans le cas contraire, les cantons contractants sont autorisés à réclamer pour l'exécution la coopération des autorités fédérales. (RO I, p. 4–5).

noch keine Anwendung finde, so dass er gegenwärtig nicht im Falle sei, eine definitive Schlussnahme mit den in Art. 7 der Bundesverfassung bezeichneten Wirkungen über dieselbe zu fassen.

2. Der Bundesrath giebt, entsprechend dem weitem Gesuche, den Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern und England von jener Vereinigung und Übereinkunft Kenntniss und ersucht dieselben, den Bestrebungen, die eine Verbindung der Schweiz mit Italien mittels einer Eisenbahn über die Alpen zum Zwecke haben, die gebührende Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

3. Der Bundesrath erklärt sich ferner bereit, den amtlichen Verkehr sowohl der Gotthardkonferenzkantone, als der Regierungen von St. Gallen und Graubünden mit auswärtigen Staatsregierungen gemäss Art. 10 der Bundesverfassung¹¹ vermitteln und gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonats 1852¹² sich bei allen für Erstellung einer Alpeneisenbahn zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen zu wollen.

4. Kenntnissgabe von diesem Beschlusse 1. an den Ausschuss des Gotthardkomites; 2. an die Regierungen von St. Gallen und Graubünden; 3. an die Regierung von Waadt für sich und zuhanden ihrer Miteinsprecher.

An das Konferenzkomite in Luzern (Präsident Herr Regierungsrath Zingg).
An St. Gallen, Graubünden und Waadt.

An die Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern und England.¹³

ANNEXE 1

E 53/125 (2)

[Bern, 29. Februar 1864]

Das *Département des Innern*¹⁴ stellt folgende Anträge:

1. [...] ¹⁵

2. Der Bundesrath wolle den Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern und England von jener Vereinigung und Übereinkunft offiziell Kenntniss geben und sich dabei dafür erklären, dass er die Wahl des Gotthard zur Anlage einer Eisenbahnverbindung zwischen dem Gebiet diesseits und jenseits der Alpen für vollkommen gerechtfertigt halte; dass er diesen Alpenübergang jedem andern entschieden vorziehe und dass er wünsche, es möchte dieses Projekt auch bei genannten Staaten diejenige gute Aufnahme und Unterstützung finden, welche es nach der Ansicht des Bundesrathes verdiene.

3. Der Bundesrath wolle Eröffnung von Unterhandlungen beschliessen mit den Regierungen von Italien, Baden, Württemberg und Bayern, zum Zweck, dieselben zum bestimmten Beitritt zu

11. Cf. N^o 436, note 2.

12. Cf. N^o 436, note 3.

13. E 53/125(2). *A la demande de Saint-Gall et des Grisons, ces gouvernements seront également informés du projet du Lukmanier. Cf. le PVCF du 9 mai 1864 (E 1004 1/57, n^o 1809).*

14. *Chef du Département, K. Schenk.*

15. *Proposition reprise telle quelle dans la décision du 2 avril, ci-dessus, p. 1000.*

1002

2 AVRIL 1864

dem Projekte einer Alpeneisenbahn über den Gotthard und zur Zusage materieller Unterstützung desselben zu veranlassen.

Er wolle zu diesem Behuf:

- a. die nöthigen Aufträge ertheilen an den schweizerischen Minister in Turin.
- b. eine besondere Abordnung beschliessen an die Regierungen von Baden, Württemberg und Bayern.

und für das eine wie das andere das Departement einladen, die nothwendigen nähern Vorlagen zu machen.

4. Der Bundesrath wolle beschliessen, er könne in das Begehren der Regierung von St. Gallen, dahin gehend, dass, wenn der Bundesrath mit Italien und den süddeutschen Staaten für den Gotthard unterhandle, er dasselbe auch für den Lukmanier thun möchte, nicht eintreten und es habe das Departement ein Schreiben in diesem Sinn an die Regierung von St. Gallen vorzulegen.

ANNEXE 2

E 53/125(2)

Antrag des Herrn Bundesrath Naeff¹⁶

[sans date]

Der Bundesrath wolle dem Ausschusse der Vereinigung zur Anstrengung einer Gotthardeisenbahn erwiedern:

Dass er von der ihm zur Einsicht vorgelegten Übereinkunft Kenntnis genommen und in derselben nichts gefunden habe, was den Rechten des Bundes oder einzelner Kantone zuwiderlaufen würde. Dagegen halte er dafür, dass der Art. 7 der Bundesverfassung zur Zeit auf diese Übereinkunft noch keine Anwendung finde, so dass er gegenwärtig den Zeitpunkt noch nicht für geeignet erachte, mit auswärtigen Staaten in diesfällige Unterhandlungen zu treten. Der Bundesrath wünsche daher, dass die beteiligten Kantone vorerst sich über einen bestimmten Plan aussprechen und zu dessen Ausführung ihre Mitwirkung zusichern, wofür die Genehmigung der obersten Kantonalbehörden einzuholen sei.

Unter diesen Bedingungen werde er übrigens seine amtliche Vermittlung auch im Interesse derjenigen Kantone eintreten lassen, die sich für einen andern Alpenübergang verwenden.

Jedenfalls könne der Bundesrath nach Massgabe des Eisenbahngesetzes und der bisher beim Eisenbahnbau befolgten Grundsätze sich nicht dazu verstehen, zu Unterstützung einer Alpenbahn Anträge auf Betheiligung des Bundes durch Übernahme von Aktien oder Subventionen der Bundesversammlung vorzulegen.

ANNEXE 3

E 53/125(2)

Antrag des Herrn Bundesrath Frey-Hérosé¹⁷

[sans date]

Der Bundesrath nehme die Sache zur Hand und ordne Besprechungen an:

a. im Inlande:

mit den *Kantonen* und *Gesellschaften* und verlangend, dass jede einzelne Gruppe die erforderlichen Daten über den von ihr gewünschten Alpenübergang zur Hand bringe. Diese Daten sollen umfassen, was den Bau und Betrieb, die Kostenfrage und ihre eigenen Anerbietungen für Beiträge

16. *Chef du Département des Postes.*

17. *Chef du Département du Commerce et des Péages.*

12 AVRIL 1864

1003

betrifft. Dazu Vergleichen mit fremden derartigen Pässen z. B. dem Semmering, der Rauhen Alp.

b. im Auslande:

mit *den Regierungen der Nachbarstaaten, auch Englands*, dahin gehend, den Regierungen zu sagen, dass man hierseits die Frage der Alpenbahn reiflich prüfe und man sie bitte, einstweilen in Nichts die Lösung zu präjudiziren; sie möchten in keiner Weise sich einseitig schon für diese oder jene Bahn besonders vortheilhaft aussprechen, sondern weitere Berichte des Bundesrathes abwarten, die er möglichst bald zusage; dem einmal als besonders zwekmässig erfundenen Bau möchten sie denn auch ihre moralische und materielle Unterstützung zusagen. In gleicher Weise wären auch mit den Eisenbahngesellschaften der Nachbarländer Besprechungen anzuordnen und deren Bemerkungen und Anerbietungen entgegen zu nehmen.